

Sitzungsbericht

Nr. 199

Ausgegeben in Bonn am 1. Dezember 1958

1958

199. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 28. November 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

(B) Bayern:

Bezold, Staatsminister des Innern

Berlin:

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Noltenius, Bürgermeister, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Conrad, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kubel, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister

Becher, Minister der Justiz

(D)

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Tagesordnung

Gedenkworte für den verstorbenen Geheimrat Dr. Hermann Katzenberger 248 D

Geschäftliche Mitteilungen 249 A

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) (Drucksache 260/58) 249 B

Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 249 B, 255 C

(A)

Dr. Conrad (Hessen)	252 B, 254 B
Etzel, Bundesminister der Finanzen	253 B, 255 B
Brauer (Hamburg)	254 D
Dr. Klein (Berlin)	255 A
Kubel (Niedersachsen)	256 A, 257 A
Dr. Noltenius (Bremen)	257 D

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen und Bemerkungen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 258 A

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 ab (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) (Drucksache 267/58) 258 A

Dr. Frank (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 258 A

Dr. Conrad (Hessen) 260 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 260 B

Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhrzollliste (Drucksache 264/58) 260 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 260 B

(B)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 249/58) 260 B

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 260 B

Dufhues (Nordrhein-Westfalen) 260 C

Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen 262 B

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1958) (Drucksache 268/58) 262 B

Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 262 B

Entwurf eines Gesetzes über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) (Drucksache 261/58) 262 B

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 262 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 270/58) 262 C

Beschlußfassung: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 262 C

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) (Drucksache 265/58) 262 D

Dr. Farny (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 262 D

Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll in der beschlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 263 B

Verkauf eines bundeseigenen Schulgrundstücks in Koblenz-Pfaffendorf an die Stadt Koblenz (Drucksache 259/58) 263 C

Beschlußfassung: Zustimmung 263 C

Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn für die Geschäftsjahre 1955 und 1956 (Drucksache 194/58) 263 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von den Jahresabschlüssen Kenntnis 263 C

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen 263 D

Beschlußfassung: Kultusminister Osterloh wird gewählt 263 D

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof 263 D (D)

Beschlußfassung: Der Ernennung des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Dr. Kuhn wird zugestimmt 263 D

Entschließung des Bundesrates zu der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO —) (Drucksache 272/58) 264 A

Beschlußfassung: Annahme der Entschließung 264 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 13/58) 264 A

Beschlußfassung: Von einer Äußerung wird abgesehen 264 C

Nächste Sitzung 264 C

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch Präsident Kaisen eröffnet.

Präsident KAISEN: Ich eröffne hiermit die 199. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, müssen wir in Trauer eines schmerzlichen Verlustes gedenken,

(die Anwesenden erheben sich)

(A)

der den Bundesrat durch das unerwartete Hinscheiden von Herrn Geheimrat Gesandter a. D. **Dr. Hermann Katzenberger** in dieser Woche getroffen hat. Der Verstorbene hat sich durch seine mit größter Umsicht geleistete Aufbauarbeit als erster Direktor des Bundesrates ein bleibendes und ehrendes Andenken bei den Mitgliedern des Bundesrates gesichert. Seine Verdienste um den Wiederaufbau und die Festigung des neu geschaffenen demokratischen Staates haben in der Verleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern an den im Alter von 67 Jahren Verstorbenen sichtbaren Ausdruck gefunden.

Meine Herren, auch wir sind Herrn Dr. Katzenberger sehr dankbar für seine Arbeit. Uns verbindet in Erinnerung mit ihm manche Stunde sehr, sehr ernster Überlegungen, um die ersten großen Schwierigkeiten zu beseitigen, die wir fanden, als es notwendig war, ein neues staatliches Leben aufzurichten. In Erinnerung an die Arbeit, die er geleistet hat, wird er uns unvergeßlich bleiben.

Meine Herren, Sie haben sich zum äußeren Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen.

(B) Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat Herrn Justizminister Dr. Bernhard **Leverenz**, der bisher stellvertretendes Mitglied des Bundesrates war, zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt. Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr **Herrmann Böhrnsen**, der bisher ordentliches Mitglied des Bundesrates war, wurde als stellvertretendes Mitglied benannt.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat zu weiteren stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt: Herrn Kultusminister Dr. **Gerhard Storz**, Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **Eugen Leibfried** und Herrn Staatsrat Dr. **Hans Filbinger**. Ich heiße die neuen Mitglieder dieses Hauses herzlich willkommen und wünsche ihnen alles Gute für ihre weitere Arbeit.

Der Bericht über die 198. Sitzung des Bundesrates liegt uns im Druck vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, wie ich hier wohl feststellen darf, ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) (Drucksache 260/58)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Gesamthaushalt des Bundes für 1959 ist mit 39,1 Milliarden DM in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen und liegt damit um 0,4 Milliarden DM über dem Haushalt 1958. Wenn man berücksichtigt, daß im Planentwurf 1959 allein die zwangsläufigen

(C)

Mehrausgaben einen Mehrbetrag von weit über 1 Milliarde DM erfordern, erscheint die Ausweitung des Gesamtvolumens um nur 0,4 Milliarden DM noch annehmbar. Sie beweist, daß es dem Herrn Bundesfinanzminister in den Verhandlungen mit den Ressorts gelungen ist, einen erheblichen Teil dieser Mehrausgaben durch Kürzungen an anderer Stelle auszugleichen.

Der Mehrbetrag von 0,4 Milliarden DM ist der Saldo einer Minderung des ordentlichen Haushalts um 1,4 Milliarden DM und einer Erhöhung des außerordentlichen Haushalts um 1,8 Milliarden DM, der damit ein Volumen von 3,7 Milliarden oder rund 9,5 % des Gesamthaushalts erreicht. Mit dieser Verlagerung vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt berücksichtigt die Bundesregierung einen wiederholten Hinweis des Bundesrates und seines Finanzausschusses bei den früheren Haushaltsberatungen, die zuletzt noch bei der Beratung des 1958er Haushalts beanstandet hatten, daß der Anteil des außerordentlichen Haushalts am Gesamthaushalt beim Bund nur noch etwa 4 % betrug gegenüber einem Länderdurchschnitt von 15 %.

Zu der Einnahmeseite des ordentlichen Haushalts ist nach Auffassung des Finanzausschusses folgendes zu bemerken.

(D) Der Schätzung der Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 1959 in Höhe von 30,2 Milliarden DM gegenüber 29,6 Milliarden DM im Vorjahr ist diesmal nicht das Haushalts-Soll, sondern das erheblich darunter liegende voraussichtliche Ist-Aufkommen des Rechnungsjahres 1958 zugrunde gelegt worden. Bei der Steuerschätzung wurde unterstellt, daß sich das Bruttosozialprodukt in der Bundesrepublik im kommenden Jahr erneut um 5,5 % erhöhen wird. Nach Ansicht des Finanzausschusses ist das Bundesfinanzministerium bei dieser Schätzung an die oberste Grenze herangegangen. Überhaupt hat sich nach den Erfahrungen, die die Länder bei der Vorbereitung ihrer Haushaltsplanentwürfe für 1959 gemacht haben, die Schätzung des künftigen Steueraufkommens aus Gründen des Steueränderungsgesetzes vom Sommer dieses Jahres, aber auch nach der Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als besonders schwierig erwiesen. Die in letzter Zeit in mehreren Ländern vorgenommenen Steuerschätzungen liegen zum Teil nicht unerheblich unter denen des Bundesfinanzministeriums. Es wird nicht in allen Ländern möglich sein, sich diesen Schätzungen anzuschließen. Jedenfalls müssen sich die Länder vorbehalten, die Steuerschätzungen des Bundes bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne unter Berücksichtigung ihrer Gegebenheiten nochmals kritisch zu überprüfen.

Die übrigen Deckungsmittel des ordentlichen Haushalts setzen sich zusammen aus den durchlaufenden Einnahmen der Kohlenabgabe und der Lastenausgleichsabgaben, die mit rund 2,1 Milliarden DM veranschlagt sind, aus den Einnahmen der übrigen Einzelpläne mit rund 2 Milliarden DM sowie aus der nochmaligen Entnahme von 1,2 Milliarden DM aus dem Rückstellungskonto des Bun-

des bei der Deutschen Bundesbank. Dabei ging die Bundesregierung unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenentwicklung davon aus, daß der im Rechnungsjahr 1958 veranschlagte Betrag von 3 Milliarden DM nicht in voller Höhe zur Deckung des Ausgabenbedarfs in Anspruch genommen werden wird, weil auch im laufenden Rechnungsjahr die tatsächlichen Ausgaben des Verteidigungshaushalts hinter dem veranschlagten Gesamtbetrag von 10 Milliarden DM noch beträchtlich zurückbleiben werden.

Zur **Ausgabenseite des ordentlichen Haushalts** darf ich bei sämtlichen Einzelplänen hinsichtlich der Personaltitel daran erinnern, daß sich der Bundesrat bei der Beratung des Haushaltsplans 1958 genötigt sah, auf die große Zahl von Stellenvermehrungen und Stellenhebungen hinzuweisen und dem Bundestag zu empfehlen, den Personalhaushalt des Vorjahres im wesentlichen unverändert zu übernehmen. Im neuen Entwurf werden ohne den Verteidigungshaushalt wiederum nahezu 2000 Dienstkräfte zusätzlich angefordert und außerdem rund 2400 Stellenhebungen bzw. -umwandlungen beantragt, darunter solche, die der Bundestag früher abgelehnt hatte. Da eine auf Einschränkung des Personalbestandes gerichtete Politik nur Erfolg haben kann, wenn sie längere Zeit hindurch folgerichtig durchgeführt wird, schlägt der Finanzausschuß vor, dem Bundestag erneut zu empfehlen, den bisherigen Personalhaushalt nach Stellenzahl und Dienstpostenbewertung grundsätzlich unverändert zu lassen, was nicht ausschließt, daß — soweit besondere Einzelfälle, bedeutender Art gegeben sind — Ausnahmen zugelassen werden.

Auch die Frage der **Dotationsauflagen** muß schon deshalb erneut angesprochen werden, weil der vorliegende Entwurf jetzt auch im Einzelplan 25 — Bundesministerium für Wohnungsbau — erstmals bei mehreren Titeln den Vermerk über eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder enthält. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat empfohlen, den Selbstbeteiligungsvermerk in der Zweckbestimmung jeweils zu streichen, mit der Begründung, daß die Einfügung neuer Dotationsauflagen mit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über diesen Fragenkomplex im abgelaufenen Jahr nicht vereinbar sei. Außerdem würde die Festlegung einer angemessenen Selbstbeteiligung in den genannten Fällen die Länder in ihren Dispositionen in einer Weise einengen, die es ihnen unmöglich machen würde, die Aufgaben des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu erfüllen. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Hohen Haus, der vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfohlenen Streichung des Selbstbeteiligungsvermerks beizutreten.

Allgemein ist zu der Frage der Dotationsauflagen allerdings noch zu bemerken, daß die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern kürzlich abgeschlossen worden sind. Sie ergaben, daß seitens des Bundes grundsätzlich nicht mehr beabsichtigt ist, künftig Dotationsauflagen in größerem Umfang im Haushaltsplan festzulegen. In

den Fällen, in denen der Bund glaubt, auf eine finanzielle Beteiligung der Länder nicht verzichten zu können, soll nur noch eine „**angemessene Beteiligung**“ gefordert werden, wobei die Frage der Angemessenheit im Einzelfall in Verhandlungen zwischen Land und Bund zu klären ist. Außerhalb des Bundeshaushalts soll es in Zukunft keinerlei Dotationsauflagen mehr geben, insbesondere nicht durch sogenannte Richtlinien einzelner Bundesressorts.

Es ist beabsichtigt, mit den Ländern eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zu treffen und außerdem eine für alle Bundesressorts verbindliche Verwaltungsanordnung zu erlassen, deren Entwurf dem Bundeskabinett — wie uns mitgeteilt wurde — bereits zugeleitet worden ist. Damit dürfte die Frage der Dotationsauflagen demnächst, wie wir alle hoffen, einer beide Teile befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Bei den zahlreichen Positionen auf der Ausgabenseite muß ich mich im Rahmen meiner Berichterstattung auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken. Ich wende mich zunächst dem Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — zu. Er erreicht mit 2,4 Milliarden DM den Vorjahresansatz. Davon sind, wie im Jahre 1958, allein 1,3 Milliarden DM für Zwecke des Grünen Plans bestimmt. Dieser Betrag ist zunächst in einem Globalansatz ausgebracht, weil die Aufteilung auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen erst nach Erstattung des Berichts der Bundesregierung, nämlich nach dem 15. Februar 1959, möglich ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Empfehlung des Finanzausschusses hervorheben, in einer förmlichen Entschliebung des Bundesrates die Prüfung der Frage anzulegen, ob bei Aufteilung der für die Landwirtschaftsförderung bereitgestellten Mittel das Schwergewicht nicht mehr als bisher auf die Strukturverbesserung, statt auf die Subventionierung der Landwirtschaft gelegt werden sollte.

Im Einzelplan des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ergibt sich allein infolge der Koppelung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage eine Mehrausgabe von 215 Millionen DM. Daneben erhöht sich der Bundeszuschuß an die knappschaftliche Rentenversicherung um 163 Millionen DM, von denen 95 Millionen DM ebenfalls auf die Rentenanpassung entfallen. Dieser Mehrbedarf kann innerhalb des Einzelplans 11 nur zu einem Teil dadurch gedeckt werden, daß infolge Rückgangs der Empfängerzahl bei der Kriegsopferversorgung 241 Millionen DM und bei der Arbeitslosenhilfe 14 Millionen DM weniger Aufwendungen zu verzeichnen sind.

Im **Verteidigungshaushalt** sind für neue Einzelbewilligungen 7 Milliarden DM vorgesehen. Dazu kommt erstmals ein Betrag von 4 Milliarden DM zur Neudeckung von Ausgaberesten aus Vorjahren,

(A)

deren Deckungsmittel für andere Zwecke verwendet worden sind. Damit erhöht sich das Volumen des Verteidigungshaushalts auf 11 Milliarden DM, was einer Zunahme von 1 Milliarde DM gegenüber dem Vorjahr entspricht. Da die kassenmäßige Inanspruchnahme für Verteidigungsausgaben voraussichtlich 9 Milliarden DM nicht übersteigen dürfte, sind im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung 2 Milliarden DM als Minderausgabe wieder abgesetzt. Durch die soeben erwähnte Neudeckung sollen die ungewöhnlich hohen Ausgabereste im Verteidigungshaushalt in den nächsten Jahren nach und nach abgebaut werden.

Beim Einzelplan 25 — **Bundesminister für Wohnungsbau** — gehen die ordentlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um die Hälfte zurück. Dies ist aber nur auf Ausgabenverlagerungen vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt zurückzuführen. Insgesamt hat dieser Einzelplan eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen, die in erster Linie dem Wohnungsbau zugunsten von Flüchtlingen aus der Sowjetzone zugute kommen soll; es handelt sich um 328 Millionen DM.

(B) Ich wende mich dem Einzelplan 35 — **Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte** — zu. Namens des Finanzausschusses möchte ich dem Bundesrat hinsichtlich dieses Einzelplans die Annahme einer Entschließung empfehlen, die sich mit den zum Teil erheblichen Anforderungen einiger Partnerstaaten des NATO-Vertrages an die Bundesrepublik Deutschland befaßt. Sie gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Bundesregierung etwaigen weiteren Forderungen dieser Art, soweit sie sich überwiegend auf einen Vergleich der militärischen Ausgaben der Bündnispartner stützen, entgegentritt. Der Vergleich der rein militärischen Ausgaben führt zu einem schiefen Bild, weil die Leistungen der Bundesrepublik zur Verteidigung der freien Welt weit über die rein militärischen Ausgaben hinausgehen. Ich erwähne unsere Ausgaben für Vertriebene, für die Unterstützung des freien Berlins usw., um nur das Wichtigste stichwortartig anzuführen. Diese Ausgaben der Bundesrepublik sind mit entsprechenden Sozial- und politischen Ausgaben anderer Länder dem Umfang nach gar nicht vergleichbar.

Der außerordentliche Haushalt im Planentwurf 1959 hat sich mit einem Volumen von 3,7 Milliarden DM gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß im Hinblick auf die Deckungsschwierigkeiten, wie ich schon an anderer Stelle kurz angedeutet habe, in wesentlich größerem Umfang als in den Vorjahren Ausgaben für werbende Zwecke aus dem außerordentlichen Haushalt bestritten werden sollen. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Hinblick auf die Besserung der Lage am Kapitalmarkt den größten Teil der vermögenswirksamen Ausgaben im kommenden Rechnungsjahr mit Kapitalmarktmitteln zu finanzieren. Einen kleineren Teilbetrag von 0,7 Milliarden DM erwartet der Bund als Sonderkredit von der Bundesbank für die Währungsumstellung im Saarland.

(C)

Den größten Teil des außerordentlichen Haushalts beansprucht der Wohnungsbau mit mehr als 1,3 Milliarden DM. Auch der Verteidigungshaushalt erscheint hier erstmals mit 500 Millionen DM.

Zum **Haushaltsgesetz** ist zu bemerken, daß in § 7 an Stelle der im Vorjahr zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs eingeführten allgemeinen Sperrbestimmung mit Ausgleichszwang in Höhe von 6 % wieder die in früheren Jahren übliche Sperre ohne Ausgleichszwang der letzten 10 % der Sachausgaben und allgemeinen Ausgaben aufgenommen worden ist. Damit ist auf der Einnahmenseite ein wesentlicher Ansatz weggefallen, der im Rechnungsjahr 1958 immerhin mit 682 Millionen DM im Haushaltsplan veranschlagt worden war.

In § 17 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes wird der Bundesfinanzminister ermächtigt, für besonders förderungswürdige Kapitalanlagen im Ausland, insbesondere zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen mit Entwicklungsländern, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Gesamtbetrag von 1 Milliarde DM zur Absicherung politischer Risiken zu übernehmen. Über den Stand der übernommenen Verpflichtungen hat der Bundesfinanzminister — nach der Fassung dieser Gesetzesbestimmung — dem Haushaltsausschuß des Bundestages vierteljährlich zu berichten.

Nun noch ein Wort zu den Änderungsvorschlägen der übrigen Bundesratsausschüsse. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß sich diese Änderungsvorschläge ihrer Zahl nach in durchaus vertretbaren Grenzen gehalten haben. Allerdings war der Finanzausschuß gezwungen, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, diesen Änderungsvorschlägen in der Mehrzahl der Fälle entgegenzutreten, weil ein Deckungsvorschlag nicht gemacht worden war und auch vom Finanzausschuß nicht gemacht werden konnte. Die vom Finanzausschuß beschlossenen oder befürworteten **Änderungen des Haushaltsplans 1959** in Höhe von rund 40 Millionen DM sind in sich ausgeglichen. Dabei konnten für Ausgabenerhöhungen — von einer geringfügigen Ausnahme abgesehen — Ausgabensenkungen an anderer Stelle vorgeschlagen werden, wobei die Deckung im Einzelplan 32 — **Bundesschuld** — gefunden wurde.

(D)

Meine Berichterstattung über den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1959 wäre unvollständig, wenn ich nicht wiederum auf ein sehr bedeutsames Anliegen der Länder zu sprechen käme, das bei den Haushaltsplanberatungen 1958 an erster Stelle stand und die dringend notwendige **Verbesserung der Finanzlage der Länder im Verhältnis zum Bund** betraf. Der Bundesrat hatte seinerzeit vorgeschlagen, die Länder durch folgende Maßnahmen erstmals um 650 Millionen DM zu entlasten: Erstens Übernahme von 90 % gegenüber bisher 60 % der Wiedergutmachungsleistungen im Land Berlin durch den Bund mit insgesamt 180 Millionen DM. Zweitens volle Belastung des Bundes mit den Aufwendungen für die Bergmannsprämie mit 130 Millionen DM. Drittens Einbau des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer mit 340 Millionen DM.

(A)

Der Bundestag hatte den Wünschen des Bundesrates bekanntlich nur hinsichtlich des Einbaues des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer entsprochen. Der Finanzausschuß sah sich daher gezwungen, diese Frage wieder aufzugreifen und zu prüfen, ob nicht wenigstens die Lastenverteilung hinsichtlich der Wiedergutmachungsleistungen im Land Berlin erneut erörtert werden sollte, um eine teilweise Verbesserung der angespannten Finanzlage der Länder im Haushaltsjahr 1959 zu erreichen. Es wurde auch ein entsprechender Antrag gestellt, der aber im jetzigen Zeitpunkt keine Mehrheit fand. Ich lege in diesem Zusammenhang besonderen Wert auf die Feststellung, daß keines der Länder, die im Finanzausschuß dem Antrag nicht zugestimmt haben, der Meinung ist, daß die Frage der Änderung des vertikalen Finanzausgleichs damit ein für allemal erledigt und abgeschlossen sein soll. Vielmehr vertreten sie einmütig die Auffassung, daß die Angelegenheit einer weiteren Erörterung bedarf und nur deshalb zurückgestellt werden soll, weil sie im gegenwärtigen Zeitpunkt, in erster Linie wegen der noch nicht in allen Teilen festliegenden Gewißheit über die Gesamthöhe der Wiedergutmachungsleistungen, noch nicht entscheidungsreif ist. Die grundsätzliche Weiterverfolgung dieses Problems durch die Länder erscheint dem Finanzausschuß um so berechtigter, als sie dem Anliegen des Bundes auf eine erhebliche Intensivierung des Länderfinanzausgleichs inzwischen nachgekommen sind, wie Sie bei Punkt 2 unserer heutigen Tagesordnung (B) ersehen können.

Ich darf meine Ausführungen schließen, indem ich namens des Finanzausschusses bitte, seinen Vorschlägen in der Drucksache 260/1/58 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. CONRAD (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen schlägt zum Haushaltsgesetz 1959 verschiedene Änderungen vor, und zwar einmal die Einfügung eines § 6a nach dem § 6, dann zum Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —, in Kap. 6002 wie im Vorjahr den Tit. 699 einzurichten, und zum dritten, in Kap. 6004 Tit. 311 den Ansatz von 1,3 Milliarden auf 1,480 Milliarden DM zu erhöhen.

Im Anschluß hieran möchte ich gleichzeitig eine Erklärung zum Einzelplan 10 abgeben, zunächst aber zur Begründung der Änderungsvorschläge zum Haushaltsgesetz 1959 kommen.

Mein Vorredner, Herr Kollege Dr. Frank, hat in seinen letzten Worten erwähnt, daß die Finanzminister der Länder sich zusammen mit dem Herrn Bundesfinanzminister sehr eingehend über die Frage der Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern unterhalten haben. In der Stellungnahme vom März dieses Jahres zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1958 hat der Bundesrat konkrete Mindestvorschläge

zur Verbesserung der Finanzlage der Länder unterbreitet. Dadurch sollten die Länder im Verhältnis zum Bund schon vom Rechnungsjahr 1958 an um 650 Millionen DM bessergestellt werden. Dieses Ziel — als Teillösung einer Neuordnung des Finanzausgleichs mit dem Bund gedacht — ist mit dem Einbau des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer leider nur etwa zur Hälfte erreicht worden.

Der Bundesrat sollte die Beratung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 nicht vorübergehen lassen, ohne nochmals mit Nachdruck die Forderung nach einer Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern zu erheben. Der gegenwärtige bundesstaatliche Finanzausgleich ist nicht hinreichend ausgewogen, wie die Herren Ministerpräsidenten der Länder erst kürzlich auf ihrer Konferenz in Koblenz erklärt haben. Den Ländern stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, um ihre eigenen Aufgaben, insbesondere auf kulturellem Gebiet, in vollem Umfang zu erfüllen und um außerdem noch Bundeslasten von erheblichem finanziellem Gewicht zu tragen. Für eine endgültige Neuordnung ist deshalb eine den Ländern günstigere Steuerverteilung anzustreben. Bis dahin müßten die Länder wenigstens eine gewisse Erleichterung bei den Wiedergutmachungsleistungen erfahren, damit sie dem Bund gegenüber bei der Förderung kultureller Aufgaben nicht noch weiter ins Hintertreffen geraten.

Die Hessische Landesregierung nimmt deshalb den Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushaltsplan 1958 noch einmal auf, der seinerzeit vom Bundestag nicht berücksichtigt worden ist. Dieser Vorschlag will die Länder von ihrer Beteiligung an den Entschädigungsausgaben des Landes Berlin zunächst für das Rechnungsjahr 1959 freistellen. Zur Zeit werden die Aufwendungen für die Wiedergutmachung im Lande Berlin vom Bund zu 60 v. H., von den Ländern — außer Berlin — zu 25 v. H. und vom Land Berlin selbst zu 15 v. H. getragen. Nach unserem Vorschlag sollen im Jahre 1959 die erforderlichen Mittel für die Entschädigungsausgaben im Lande Berlin zu 90 v. H. vom Bund und zu 10 v. H. vom Lande Berlin aufgebracht werden. Dieser Vorschlag schränkt weder das Gesamtvolumen der Wiedergutmachungsleistungen noch die Ansprüche der Wiedergutmachungsberechtigten ein; er will nur die Gesamtlast, die die Länder nach wie vor mitzutragen haben, verlagern. Der Vorschlag würde den Ländern eine Entlastung von etwa 180 Millionen DM bringen. Auch Berlin würde also hierbei eine Entlastung erfahren.

Den Haushaltsausgleich bei diesem Vorschlag hatte der Bundesrat in seinem Vorjahresvorschlag dadurch herbeiführen wollen, daß einmalige Ausgaben in den außerordentlichen Haushalt verlagert und weitere Kreditmittel im Anleiheweg aufgenommen werden sollten. Ein solcher Deckungsvorschlag empfiehlt sich für das Rechnungsjahr 1959 nicht, weil schon ohnehin mit einem Anleihenvolumen von rund 3 Milliarden DM im Bundeshaushalt gerechnet wird. Deshalb wird für das

(C)

(D)

(A)

Rechnungsjahr 1959 ein anderer Deckungsvorschlag gemacht. Die Einsparungen, die die Bundesregierung aus der Handhabung der Sperrbestimmung des Haushaltsgesetzes erwartet, sollen als Minder-Ausgaben mit einem Minusbetrag von 180 Millionen DM im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung veranschlagt werden, übrigens ein Verfahren, das im Bundeshaushalt schon in den Vorjahren mit wesentlich höheren Beträgen geübt worden ist.

Ich kann mich zunächst auf diese Begründung beschränken und bitte, den Anträgen des Landes Hessen zuzustimmen.

Anschließend darf ich eine Erklärung zum Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — abgeben. Im Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1959 sollen für die ländliche Siedlung in Kap. 10 02 Tit. 571 im ordentlichen Haushalt 95 Millionen DM und im außerordentlichen Haushalt 150 Millionen DM, zusammen 245 Millionen DM bereitgestellt werden. Von diesen Mitteln werden allein 50 Millionen DM einschließlich der Zinsverbilligung für bereits zur Verfügung gestellte und neu zu beschaffende Kapitalmarktmittel in Anspruch genommen, so daß in Wirklichkeit nur etwa 195 Millionen DM für die praktische Siedlungsarbeit verfügbar bleiben. Der Bundesfinanzminister hat für das Haushaltsjahr 1959 darüber hinaus in Aussicht gestellt, 115 Millionen DM aus Kapitalmarktmitteln zu beschaffen. Auch dieser Betrag, so scheint

(B) uns, wird nicht ausreichen, das Siedlungsprogramm im bisherigen Umfange auszuführen, und zwar ohne Berücksichtigung der eingetretenen Verteuerung. Eine Ergänzung der Kapitalmarktmittel über den Betrag von 1958 hinaus auf mindestens 360 Millionen DM einschließlich der im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel ist daher dringend notwendig. Das Land Hessen bittet die Bundesregierung, die Finanzierung des Siedlungsprogramms für das Haushaltsjahr 1959 entsprechend zu ergänzen, damit die Zahl der zu errichtenden Siedlerstellen wenigstens auf der bisherigen Höhe gehalten werden kann.

ETZEL, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Erlauben Sie mir zunächst, auch von mir aus dem Herrn Berichterstatter für seinen ausgezeichneten Bericht ein Wort des Dankes zu sagen und die Gelegenheit wahrzunehmen, den Herren Finanzministern und ihren Mitarbeitern für die von einem guten Geist getragene Zusammenarbeit im Finanzausschuß und in der Ministerkonferenz zu danken. Ich möchte dem Bericht nichts Besonderes hinzufügen; ich stimme ihm im großen und ganzen zu, habe gewisse Vorbehalte, aber das ist ja eine Frage für sich. Ich möchte aber zu dem Antrag, den Herr Minister Conrad für das Land Hessen hier soeben gestellt hat, Stellung nehmen.

Die Bundesregierung bedauert, dem Antrag der hessischen Landesregierung, durch Einführung einer Bestimmung in das Haushaltsgesetz 1959 den

(C)

Lastenanteil der Länder an den Entschädigungsausgaben für Berlin im Haushaltsjahr 1959 auf den Bund zu übertragen, aus folgenden Gründen widersprechen zu müssen.

1. Die Änderung der Lastenverteilung an den Entschädigungsausgaben von Berlin ist bereits bei der Beratung des Bundeshaushalts 1958 in Verbindung mit zwei weiteren Forderungen vom Bundesrat vorgeschlagen worden, wie auch Herr Kollege Conrad soeben vorgetragen hat. Die Bundesregierung hat gegenüber den damaligen Forderungen des Bundesrates, die sich auf insgesamt 650 Millionen DM beliefen, ein erhebliches Entgegenkommen bewiesen, indem sie noch mit Wirkung für das Kalenderjahr 1958, also damals rückwirkend, dem Einbau des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer und damit dem Übergang von 350 Millionen DM Steuereinnahmen an die Länder zugestimmt hat. Mit dieser dauernden Verbesserung der Länderfinanzmasse hat die Bundesregierung eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß durch eine Intensivierung des Länderfinanzausgleichs die Haushaltslage gerade der leistungsschwächeren Länder von 1958 an wesentlich verbessert werden konnte.

Dem Versuch, die vorjährige Forderung auf Überleitung von weiteren 180 Millionen DM Wiedergutmachungslasten von den Ländern auf den Bund durchzusetzen, muß der Bundesfinanzminister mit aller Entschiedenheit widersprechen, weil die Entwicklung der Haushaltslage von Bund und Ländern im Haushaltsjahr 1959 eine Lastenverlagerung von den Ländern auf den Bund nicht mehr rechtfertigt. Der Ihnen vorgelegte Bundeshaushaltsplan 1959 weist bereits eine Deckungslücke von mehr als 3 Milliarden DM auf, die durch Anleihen auf dem Kapitalmarkt geschlossen werden muß. Der Bund wird also im Haushaltsjahr 1959 gezwungen sein, den Kapitalmarkt wesentlich stärker in Anspruch zu nehmen als die Gesamtheit der Länder. Eine weitere Lastenverlagerung auf den Bund würde nur dazu führen, den Anleihebedarf des Bundes in nicht zu vertretender Weise zu erhöhen und den Anleihebedarf der Länder zu verringern.

Hinzukommt, daß die mit dem Antrag Hessens angestrebte Verbesserung der Länderfinanzmasse auf diesem Umweg nicht wie bei dem Einbau des Notopfers zu einer Änderung des vertikalen Finanzausgleichs auf der Einnahmenseite führen würde, die den einzelnen Ländern über die Verteilung im Länderfinanzausgleich nach ihrer Leistungsfähigkeit zugute kommen würde.

Ich habe die Erklärung des Herrn Berichterstatters Finanzminister Dr. Frank zur Kenntnis genommen, daß das Problem der Wiedergutmachung noch einmal zur Diskussion gestellt werden muß. Wir sind leider noch nicht so weit, eine klare Übersicht zu haben. Ersparnisse, die dort gemacht werden, kommen zur Zeit beiden Seiten, dem Bund und den Ländern, gleichmäßig zugute. Auch hier ist auf der Länderseite eine Verbesserung der Länderlasten heute schon zu erkennen, auf der Bundesseite in ähnlicher Weise.

(D)

(A)

2. Auch wenn von der Haushaltslage von Bund und Ländern abgesehen wird, muß dem Antrag der hessischen Landesregierung aus den folgenden grundsätzlichen Erwägungen widersprochen werden.

Die in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes geregelte Verteilung der von Bund und Ländern gemeinsam zu tragenden Entschädigungsaufwendungen ist das Ergebnis langer und sehr eingehender Beratungen. Die Änderung dieser gesetzlichen Lastenverteilung sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn eingehende sachliche Verhandlungen aus Gründen, die sich aus der Natur dieses Gesetzes ergeben, eine solche Änderung notwendig machen. Forderungen, die mit dem Vergleich der finanziellen Gesamtbelastung von Bund und Ländern begründet werden, können grundsätzlich nur auf dem Wege der in Art. 106 GG vorgesehenen Revision des Bundesanteils berücksichtigt werden, wenn sich nicht — wie bei dem Einbau des Notopfers in die Körperschaftsteuer — auf dem Wege der Steuergesetzgebung eine andere Gelegenheit auf der Einnahmeseite bietet.

Die Änderung einer gesetzlich festgelegten Lastenverteilung durch das Haushaltsgesetz kann aus rechtlichen Erwägungen keineswegs zugelassen werden. Sie muß als Umgehung des Art. 106 GG angesehen werden, wenn damit der Versuch gemacht würde, die unter den Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 4 GG auf der Einnahmeseite zugelassene Revision des Finanzausgleichs zwischen

(B)

Bund und Ländern auf dem Umweg über die Änderung eines einzelnen Gesetzes auf der Lastenseite zu erreichen.

Dr. CONRAD (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte die Erwiderung des Herrn Bundesfinanzministers nicht ganz unwidersprochen lassen, und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben das Problem der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern nicht einmal, sondern wiederholt vorgetragen.

Die Gründe, die im vergangenen Jahr für die Ablehnung unseres Vorschlags galten, sind in diesem Jahr nicht mehr vorhanden. Ich möchte einmal die Gründe aufzählen. Der erste war der unzureichende Deckungsvorschlag, nämlich Kapitalmarktmittel bereitzustellen. Ich habe bereits betont, daß wir den Vorschlag des Vorjahres nicht wiederholen wollen. Aus diesem Grunde haben wir in diesem Jahr einen anderen Deckungsvorschlag gemacht. Das zweite Argument, man müsse zunächst einmal im Länderfinanzausgleich eine Neuordnung herbeiführen, war nach meinem Dafürhalten, als es seinerzeit von dem Herrn Bundesfinanzminister vorgetragen wurde, absolut berechtigt. Ich persönlich habe diese Empfehlung immer wieder unterstützt. Wir haben inzwischen eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs herbeigeführt und die Summe von etwa 790 Millionen DM, die bisher im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs bewegt wurde, auf 970 Millionen DM erhöht, d. h. wir haben dem Kompromißvorschlag des Herrn Bundesfinanzministers zugestimmt.

(C)

Die Frage, die hier zur Erörterung steht, nämlich die Neuordnung, kann man aber nicht ohne weiteres mit der Intensivierung des Länderfinanzausgleichs vergleichen. Die Intensivierung geht nicht einmal über eine Gesamtsumme von 200 Millionen DM. Allein in dem Gutachten der Kultusminister werden wesentlich höhere Zahlen genannt. Ich darf in Erinnerung rufen, daß die Kultusminister der Länder einen laufenden Mehrbedarf von jährlich 1,6 Milliarden DM und einen einmaligen Bedarf von 8 Milliarden DM festgestellt haben.

Uns geht es hier lediglich um eine gewisse Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Länder und nicht um die völlige Umstürzung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern. Wir sind aber der Meinung, daß wir, wenn wir schon die Verbesserung des horizontalen Finanzausgleichs als selbstverständlich angesehen haben, erwarten können, daß auch der Herr Bundesfinanzminister uns entgegenkommt. Eine andere Frage ist, ob das geht.

Es ist auch der Grund angeführt worden, daß die Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes im Haushaltsgesetz unmöglich oder unzulässig sei. Hier sind wir der Meinung, daß diese Änderung lediglich für das Haushaltsjahr 1959 im Haushaltsgesetz vorgenommen wird und daß es sehr wohl im Laufe des Jahres 1959 möglich ist, eine Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz herauszubringen. Ich glaube, man sollte die 650 Millionen, die ursprünglich als Teillösung vorgesehen waren, in Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern als Ziel anstreben. Aus diesem Grunde glaube ich nach wie vor, daß die Lösung, die wir vorgeschlagen haben, auch praktisch durchführbar ist.

(D)

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist Übung, daß wir im Bundesrat das Schwergewicht der Haushaltsberatung in die Ausschüsse legen und uns im Plenum auf kurze Erklärungen beschränken. Das will ich auch in diesem Falle tun. Aber ich möchte hier doch erklären, daß Hamburg sich nicht in der Lage sieht, diesem Etat zuzustimmen.

Warum nicht, meine Herren? Der Herr Finanzminister hat soeben ausgesprochen, daß bei der Situation, wie sie sich heute für den Bund darstellt, eine weitere Belastung des Bundes zugunsten der Länder nicht denkbar und möglich sei, weil der Bund ohnehin den großen Anleihebedarf habe und auf den Anleihemarkt gehen müsse, und zwar mehr als die Länder.

Bei der Verteilung der Finanzmasse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist die wirkliche Lage der Länder und vor allen Dingen die der Gemeinden nicht so berücksichtigt, wie sie berücksichtigt sein müßte. Der Bund hat zunächst dafür gesorgt, daß er mit seinem Etat zurechtkommt. Die Situation in den Ländern und Gemeinden ist aber bereits seit Jahr und Tag so, daß die Verschuldung der Gemeinden mit rund 7 Milliarden DM kaum eine weitere Steigerung möglich macht. Hier kann man sagen: Ihr laßt die Armen schuldig werden und überantwortet sie der Pein!

(A)

Ich kann in diesem Augenblick nur erklären, daß die Gesamtkonzeption dieses Haushalts für uns eine Annahme unmöglich macht. Im übrigen stimmen wir — das ist ein kleiner Fisch in diesem großen Programm, das hier vor uns liegt — dem Antrage Hessens zu.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin sieht die im Einzelplan 60 Kap. 60 05 und A 60 05 als Berlin-Hilfe ausgewiesenen Beträge von insgesamt 900 Millionen DM, zu denen noch der besonders ausgewiesene Zuschuß für die Berliner Ortskrankenkasse kommt, über dessen Charakter und Höhe kein Zweifel besteht, noch nicht als endgültig an. Infolge der noch nicht abgeschlossenen Etatberatungen in Berlin konnte die Berlin-Hilfe zwischen dem Herrn Bundesfinanzminister und dem Senat nicht abgestimmt werden. Sie beruht daher auf Schätzungen des Bundesfinanzministeriums. Eine nähere Prüfung wird wahrscheinlich ergeben, daß die Ansätze nicht ausreichen. Berlin muß sich daher vorbehalten, nach Führung weiterer Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium, auf eine Änderung, evtl. Erhöhung der Ansätze hinzuwirken. Im übrigen können sich in Anbetracht der allgemeinen politischen Situation neue Anforderungen an den Bundeshaushalt ergeben, über die zur Zeit nichts Näheres gesagt werden kann. Das Hohe Haus wird bei allen seinen Entscheidungen diese Möglichkeiten erwägen und in Rechnung zu stellen haben.

(B)

ETZEL, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Entschuldigen Sie, wenn ich noch einmal kurz das Wort ergreife. Aber ich halte es doch für nötig, kurz auf die Ausführungen des Herrn Regierenden Bürgermeisters Brauer einzugehen. Er erklärte: „Ihr laßt die Armen schuldig werden.“ Herr Regierender Bürgermeister, ich habe das nicht ganz verstanden, wenigstens nicht insoweit, als das Problem, das hier diskutiert wird, mit der Finanzlage der Gemeinden begründet wurde. Ich bestreite nicht, daß die Finanzlage der Gemeinden einer gewissen Verbesserung, zumindest einer Übersicht bedarf und daß hier einiges geschehen muß. Aber ich glaube nicht, daß es Angelegenheit des Bundeshaushaltsplans ist, dieses Problem zu lösen. Hier haben wir eine ganz klare Kompetenz der Länder. Die Frage der Verbesserung der Gemeindefinanzen ist zur Zeit in der Diskussion. Auch ich bin bereit, über dieses Problem zu sprechen, aber ich glaube nicht, daß wir jetzt schon soweit sind.

Soweit die Länderfinanzen zur Begründung dieses Satzes herangezogen worden sind, bestreitet kein Mensch, daß wir uns überall in der Enge befinden. Ich bestreite nicht, daß auch die Länder ganz sicherlich noch zusätzliche Mittel für kulturelle Dinge brauchen können. Aber ich bitte doch zu sehen, daß sich der Bund in der gleichen Lage befindet. Ich habe bereits das letztmal, als ich den damaligen Haushalt vertrat, dem Bundesrat die prozentuale Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben — Bund auf der einen, Länder auf der

anderen Seite — darlegen können. Ich werde das aber — ich fühle mich jetzt dazu verpflichtet — in meiner Haushaltsrede vor dem Bundestag noch einmal tun müssen. Damals habe ich zumindest dartun können, daß die prozentuale Entwicklung des Bundes noch schlechter ist als die der Länder. Hier besteht also ein sehr ernstes Problem. Wenn man mit 3 Milliarden an den Kapitalmarkt gehen muß, marschiert man, glaube ich, an einem sehr gefährlichen Rand eines Defizits. Ich sehe keine Möglichkeit, hier noch etwas Zusätzliches zu tun, ohne die Haushaltslage des Bundes überhaupt zu gefährden.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, die letzten Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers können nicht unwidersprochen bleiben. Es ist notwendig, daß ich dazu als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates eine Randbemerkung mache.

Die Finanzausstattung der Gemeinden ist nach der gegenwärtigen Verfassungslage von der Finanzausstattung der Länder abhängig. Nur in dem Ausmaß, in dem die Länder finanziell Bewegungsmöglichkeiten haben, können sie auch den inneren Finanzausgleich, d. h. den Finanzausgleich zwischen den Ländern und ihren Gemeinden und Kreisen, so gestalten, daß die Gemeinden ihre Aufgaben auf wesentlichen Gebieten weiterhin voll erfüllen können und die Gefahr eines untragbaren Anwachsens ihrer Schuldenlast verhindert wird. Ich glaube also, Herr Bundesfinanzminister, man kann nicht sagen: das ist Sache der Länder. Gewiß ist es rein verfassungsrechtlich betrachtet Sache der Länder, aber materiell ist die Lösung dieses Problems der Kommunalfinanzen nur möglich, wenn die Länder so gestellt werden, daß sie dieser besonderen Situation der Gemeinden Rechnung tragen können. Wenn in meinem Bericht und in der Denkschrift des vergangenen Jahres das Problem einer besseren Finanzausstattung der Länder aufgeworfen worden ist, dann nicht zuletzt auch im Hinblick auf die schwierige Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften. Das festzustellen, ist nach meinem Dafürhalten nach dem ganzen Verlauf der Debatte unerläßlich.

Präsident KAISEN: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, die Empfehlungen zum Haushaltsgesetz 1959 und zum Einzelplan 32 am Schluß zur Abstimmung zu bringen.

Ich lasse nun in der Einzelabstimmung nach dem Vorschlag, der Ihnen vorliegt, der Reihe nach abstimmen, zunächst also über die Allgemeinen Bemerkungen auf Seite 2 der Anlage zur Drucksache 260/1/58. Dazu gehört die Bemerkung des Berichterstatters, daß der Bundesrat dem Bundestag erneut empfiehlt, den bisherigen Personalhaushalt unverändert zu belassen, soweit nicht in besonderen Fällen Ausnahmen geboten sind. Wer ist für

(C)

(D)

(A)

die Allgemeinen Bemerkungen mit der vom Berichterstatter gemachten Ergänzung? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die Bemerkungen zu den Einzelplänen ab. Hier haben wir zunächst den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zum Einzelplan 03. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu den Anträgen zum Einzelplan 05. Wer Ziff. 1 seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 2 und 3 können wir zusammen abstimmen. — Angenommen!

Wir stimmen ab über die Vorschläge zum Einzelplan 06.

Ziff. 1 a) — Angenommen!

Ziff. 1 b)! — Angenommen!

Ziff. 1 c)! — Angenommen!

Ziff. 1 d)!

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Niedersächsischen Landesregierung habe ich zu Kap. 06 02 Tit. 615 des Entwurfs folgende Erklärung abzugeben.

Die bei diesem Kapitel des Bundeshaushalts ausgebrachten Mittel sind bisher nur für Förderung der Studenten an Wissenschaftlichen Hochschulen nach dem **Honnefer Modell** verwendet worden, während die Förderung der Studenten an Pädagogischen Hochschulen, Akademien und Instituten allein den Ländern überlassen geblieben ist. Die Landesregierung von Niedersachsen hält diese unterschiedliche Förderung der Studenten an den Hochschulen der Bundesrepublik nicht für gerechtfertigt und hat das stets bedauert. Nachdem in verschiedenen Ländern die **Pädagogischen Hochschulen und Institute** den Universitäten angegliedert sind, sollen, wie aus der Begründung zu der beantragten Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Studentenförderung hervorgeht, die Studenten dieser Einrichtungen nun ebenfalls nach dem mit Bundesmitteln finanzierten Honnefer Modell gefördert werden. Die Länder dagegen, in denen weiterhin eigenständige Pädagogische Hochschulen bleiben, müssen die Mittel für die soziale Förderung der Studenten allein aufbringen. Eine solche Regelung erscheint uns nicht vertretbar, weil sie die Frage nach dem Standort der Pädagogischen Hochschulen mit anderen als kulturpolitischen Argumenten bestehen läßt.

Die Landesregierung von Niedersachsen vertritt daher den Standpunkt, daß auch die Studenten an Pädagogischen Hochschulen, Akademien und Instituten in die Förderung nach dem Honnefer Modell einbezogen werden müssen und daß unter diesen Umständen die Erhöhung der Haushaltsmittel um 6 Millionen DM als nicht ausreichend angesehen werden kann. Sie hofft, daß es in den Haushaltsverhandlungen des Bundestages gelingt, die wei-

terhin erforderlichen Mittel auszubringen, damit auch die Studenten an den niedersächsischen Pädagogischen Hochschulen in die Förderung nach dem Honnefer Modell einbezogen werden können.

Präsident KAISEN: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ziff. 1 d) einschließlich des Deckungsvorschlages bei Einzelplan 32! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Einzelplan 08.

Buchst. a)! — Angenommen!

Buchst. b)! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über die Bemerkungen zu Einzelplan 09! — Angenommen!

Es folgt die Abstimmung über Einzelplan 10.

Ziff. 1 a)! — Angenommen!

Ziff. 1 b) und e). e) ist der Deckungsvorschlag zu b). Der Finanzausschuß widerspricht beiden Anträgen. Wer ist für b) und e)? — Die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 1 c) einschließlich Deckungsvorschlag beim Einzelplan 32! — Angenommen!

Ziff. 1 d) aa) bb)! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über die Vorschläge zu Einzelplan 11.

Ziff. 1 a)! — Angenommen!

Ziff. 1 b)! — Angenommen!

Ziff. 1 c)! — Angenommen!

Ziff. 1 d) und e)! — Angenommen!

Ziff. 2 a) bis h)! — Angenommen!

Ziff. 3. Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Vorschläge zu Einzelplan 12.

Ziff. 1 a)! — Angenommen!

Ziff. 1 b) einschließlich Deckungsvorschlag bei Einzelplan 32! — Angenommen!

Ziff. 2 einschließlich Deckungsvorschlag beim Einzelplan 32! — Angenommen!

Abstimmung über die Vorschläge zu Einzelplan 25.

Ziff. 1 a)! — Angenommen!

Ziff. 1 b) aa)! — Angenommen!

Ziff. 1 c)! — Angenommen!

Ziff. 1 e)! — Angenommen!

Ziff. 2 a) aa)! — Angenommen!

(C)

(D)

(A)

Ziff. 2 b) und c)! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 1 b) bb). — Angenommen!

Ziff. 1 d) und Ziff. 3. — Angenommen!

Ziff. 1 f)! — Angenommen!

Ziff. 2 a) bb)! — Angenommen!

Ziff. 2 d)! Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zu Einzelplan 26. Ziff. 1.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt den Antrag des Bundesratsausschusses für Flüchtlingsfragen. Der starke Zustrom von Ausiedlern hat für das Land Niedersachsen zu schwerwiegenden Folgen geführt. Niedersachsen hat im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt ungewöhnlich hohe Aufwendungen für die schulische Betreuung der spätausgesiedelten Kinder und Jugendlichen zu tragen, weil es weit mehr jugendliche Aussiedler im Wege der Familienzusammenführung aufnehmen muß, als es seiner Quote entspricht.

Demzufolge ist das Land Niedersachsen genötigt gewesen, eine beträchtliche Anzahl von Einrichtungen zu schaffen, die der Schulausbildung der ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen dienen. Neben Sonderschulklassen im Verbands der örtlichen Volksschulen sind allein elf besondere Förderschulen für spätausgesiedelte Kinder usw. eingerichtet worden. Außerdem war es erforderlich, zahlreiche Sondermaßnahmen zur Überleitung von spätausgesiedelten Jugendlichen an Mittel- und Höhere Schulen und zur Vorbereitung für den Eintritt in Lehr- und Arbeitsstellen zu treffen. Sämtliche Personal- und Sachkosten müssen vom Land getragen werden, da den Gemeinden eine Beteiligung an diesen Kosten nach den geltenden Vorschriften weder gesetzlich auferlegt noch sonst zugemutet werden kann.

Die Niedersächsische Landesregierung ist mit dem Bundesratsausschuß für Flüchtlingsfragen der Überzeugung, daß die staatspolitische Aufgabe, den spätausgesiedelten Kindern und Jugendlichen den Anschluß an das Leben in der Bundesrepublik zu vermitteln, hervorragend eine Aufgabe von gesamtdeutscher Bedeutung ist, die, wie ich schon sagte, die Länder sehr unterschiedlich belastet. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist deshalb nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung erforderlich und gerechtfertigt. Der federführende Finanzausschuß hat diesem Antrag des Flüchtlingsausschusses widersprochen, indem er im wesentlichen auf die fehlende Deckungsvorlage hinwies. Das versuchen wir durch unseren Ihnen vorliegenden Antrag nun zu heilen. Ich darf mich darauf beschränken, auf die Bundesratsdrucksache 260/3/58 zu verweisen.

Präsident KAISEN: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 1 einschließlich

(C)

Deckungsvorschlag beim Einzelplan 32 laut Drucksache 260/3/58. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2! — Angenommen!

Abstimmung über den Vorschlag zu Einzelplan 27! — Das ist die Mehrheit.

Einzelplan 31! — Die Vorschläge unter a) und b) können wir zusammen zur Abstimmung bringen, weil sie sich nicht ausschließen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag zu Einzelplan 33! — Angenommen!

Es folgt die Abstimmung über die Entschließung zu Einzelplan 35! — Angenommen!

Einzelplan 40! — Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über die Vorschläge zu Einzelplan 60.

Ziff. 1 a)! — Angenommen!

Ziff. 2 und Ziff. 1 b) einschließlich Deckungsvorschlag bei Einzelplan 32! — Angenommen!

Die Abstimmung über die Vorschläge zu Einzelplan 32 ist bereits erledigt durch Abstimmung bei den Einzelplänen 06, 10, 12 und 60. Das Büro des Finanzausschusses ist zu ermächtigen, die Ansätze bei Kap. 32 05 Tit. 681 und Tit. 690 bzw. bei Kap. A 32 01 Tit. 91 zu berichtigen, falls die vom Bundesrat angenommenen Änderungen bei den übrigen Einzelplänen dies erfordern sollten. — Das Haus ist einverstanden. (D)

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über das Haushaltsgesetz.

Ziff. 1! — Mit Mehrheit bei Enthaltungen angenommen!

Ziff. 2! Der Finanzausschuß widerspricht.

Dr. NOLTENIUS (Bremen): Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist mit dem Finanzausschuß der Auffassung, daß der im Gesetz vorgesehene Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers der Finanzen zur Verfügung über die letzten 10 % grundsätzlich für alle Bewilligungen für Sachausgaben und allgemeine Ausgaben gelten muß, und stimmt daher der Empfehlung des Finanzausschusses zu.

Der Senat teilt jedoch die Bedenken des Ausschusses für Kulturfragen insoweit, als der dringende notwendige weitere Ausbau des deutschen Schulwesens im Ausland verzögert würde, wenn die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Verfügung gestellt würden. Die beteiligten Bundesministerien werden daher gebeten, die Erfüllung dieser im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben durch rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen.

Präsident KAISEN: Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Kulturausschusses! — Abgelehnt!

(A)

Es folgt die Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 260/2/58! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Demnach kann ich wohl feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) die soeben angenommenen Änderungen und Bemerkungen beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Unterstreichen möchte ich noch, daß die eigenen Wünsche des Bundesrates angesichts des Gesamtvolumens des Haushalts, dem wir zugestimmt haben, nur bescheiden zu nennen sind. Ich darf daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Bundestag das bei seiner Beratung berücksichtigt und in diesem Zusammenhang keine Einwendungen erhebt.

Wir kommen jetzt zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 ab (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) (Drucksache 267/58)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das Länderfinanzausgleichsgesetz 1955 ist ohne eine zeitliche Begrenzung erlassen worden. Es war also für einen längeren Zeitraum gedacht. Wenn dem Bundesrat heute trotzdem der „Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 ab“ zur Beratung vorliegt, so wurde dies durch zwei Tatsachen veranlaßt: erstens durch die unterschiedliche Entwicklung der Länderhaushalte während der letzten drei bis vier Jahre; zweitens durch die Auswirkungen einzelner Vorschriften des bisherigen Gesetzes, die zu seiner kritischen Überprüfung Veranlassung gaben. Da die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik ein wenigstens annähernd gleiches Maß an öffentlichen Verwaltungsleistungen und damit eine entsprechende Finanzausstattung aller Länder erfordert — und zwar nicht nur im Interesse der einzelnen Länder, sondern im Gesamtinteresse der Bundesrepublik —, haben sich die Finanzminister der Länder schon seit Monaten mit der Frage beschäftigt, auf welchem Wege hier Abhilfe geschaffen werden kann. Dabei haben im Verlauf der Besprechungen, die am 29. Mai in Bonn, am 10. Oktober in Saarbrücken und dann wieder am 6. November in Bonn stattgefunden haben, die ausgleichspflichtigen Länder im Grundsatz einer gewissen Verbesserung des horizontalen Finanzausgleichs zugunsten der ausgleichsberechtigten Länder zugestimmt. Dagegen gingen die Meinungen über den Umfang dieser Verbesserung zeitweise sehr stark auseinander. Es hat langer und schwieriger Verhandlungen, wie die von mir angegebenen Daten beweisen, bedurft, ehe eine einigermaßen annehmbare Kompromißlösung erarbeitet wurde. Sie hat ihren Niederschlag in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesrepublik gefunden.

(C)

In der Systematik des bisherigen Länderfinanzausgleichs sieht dieser Entwurf eine Änderung nicht vor. Er ist also nach wie vor ein Steuerkraftausgleich. Dagegen sollen verschiedene Einzelbestimmungen geändert werden, die sich entweder methodisch als nicht richtig erwiesen haben oder aus sonstigen Gründen einer Korrektur bedürfen.

Als Erstes wäre in diesem Zusammenhang die Abgeltung von Sonderbelastungen zu nennen, die bisher mit einem bestimmten Vomhundertsatz der Steuereinnahmen bemessen wurde. Bekanntlich wird der Berechnung der Zuweisungen und Beiträge das Steueraufkommen der Länder zugrunde gelegt. Denjenigen Ländern, denen derartige Sonderbelastungen erwachsen, wurden bisher vor Berechnungen der Beiträge bzw. Zuschüsse prozentuale Abschläge von diesen Steuereinnahmen zugestanden. Es hat sich herausgestellt, daß die Methode des prozentualen Abschlags nicht beibehalten werden kann und an ihre Stelle feste Beträge gesetzt werden müssen.

Von dieser Änderung werden zunächst einmal betroffen die Hansestädte Hamburg und Bremen bezüglich der Sonderbelastungen, die ihnen aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen erwachsen. Hierfür war ihnen bei der Ermittlung ihrer Steuerkraft bisher eine Kürzung der Steuereinnahmen um 5 v. H. zugestanden worden. Künftig werden von den Steuereinnahmen des Landes Bremen 25 Millionen DM und von denen des Landes Hamburg 55 Millionen DM abgesetzt. Außerdem — das ist nun das erste Mal der Fall — soll künftig für das Land Niedersachsen die Hafencost für den Hafen Emden mit einem Betrag von 6 Millionen DM in der Finanzausgleichsberechnung angerechnet werden, weil Emden als Einfuhrhafen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets eine überregionale Bedeutung besitzt. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Revisionsklausel für den Fall vor, daß sich die Sonderbelastungen der genannten Länder durch die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Seehäfen erheblich ändern. In diesem Fall können die Abgeltungsbeträge durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Dem Land Schleswig-Holstein ist im bisherigen Finanzausgleich mit Rücksicht auf seine besondere Sozialstruktur ein Abschlag von 17,5 v. H. seiner Steuereinnahmen zugestanden worden. Dieser prozentuale Abschlag hat dazu geführt, daß sich infolge der Normalisierung der Verhältnisse innerhalb der Bundesrepublik die Belastung des Landes von Jahr zu Jahr vermindert hat, während der Abschlag mit den steigenden Steuereinnahmen größer geworden ist. So hat Schleswig-Holstein von 1955 bis 1957 als Sonderzuweisungen 55 bzw. 63,6 bzw. 71,1 Millionen DM erhalten, wodurch es in stärkerem Maße als andere leistungsschwache Länder befähigt worden ist, Investitionen zu leisten oder den laufenden Haushaltsbedarf besser zu bedienen. In v. H. des Bundesdurchschnitts liegt Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1957 mit seiner Steuerkraft mit 94,1 v. H. mit Abstand an der Spitze der

(D)

(A)

ausgleichsberechtigten Länder. Die Gesetzesvorlage sieht hier eine gewisse Korrektur vor, die darin besteht, daß die Anrechnung der Sonderbelastung von Schleswig-Holstein sukzessive abgebaut werden soll. Dabei ist vorgesehen, den Abschlag in den Jahren 1958 und 1959 auf jährlich 45 Millionen DM, 1960 auf 40 Millionen DM, 1961 auf 35 Millionen DM und schließlich von 1962 ab auf 30 Millionen DM festzusetzen.

Eine Vereinfachung — das ist ein weiterer wesentlicher Gedanke des vorliegenden Entwurfs — ist hinsichtlich der Einwohnerwertung vorgesehen, die bisher in erster Linie Nordrhein-Westfalen begünstigte. Sie ist für die Bemessung der Bedarfsunterschiede der Länder ein wichtiges Berechnungselement. In Zukunft soll die Einwohnerwertung, die in jeder Finanzausgleichsregelung zwischen Gebietskörperschaften eine Rolle spielt, für den Ausgleich der Landessteuern auf Hamburg mit 135 v. H. und Bremen mit 125 v. H. beschränkt bleiben, während die Einwohnerzahlen aller übrigen Länder mit 100 v. H. gewertet werden sollen. Beim Ausgleich der Realsteuereinnahmen wird die bisherige Einwohnerwertung mit einer geringen Änderung auch künftig beibehalten werden.

Eine weitere Neuerung bringt der Entwurf bei der Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder. Bisher wurden diese Beiträge mit einem einheitlichen Vmhundertsatz von den vollen Beträgen errechnet, um die Steuereinnahmen über dem Bundesdurchschnitt liegen. (B) Künftig soll bei der Berechnung die Steuerkraft, soweit sie zwischen 100 und 110 v. H. des Bundesdurchschnitts liegt, nur mit $\frac{3}{4}$ in Ansatz gebracht werden, während der 110 v. H. übersteigende Betrag weiter voll angesetzt wird. Die Neuregelung kommt den ausgleichspflichtigen Ländern zugute, deren Steuerkraftüberschüsse ausschließlich oder überwiegend in der Zone zwischen 100 und 110 v. H. des Bundesdurchschnitts liegen.

Kern- und Angelpunkt der Vorlage ist die Bestimmung des § 7 Abs. 1, die die Berechnung der Ausgleichszuweisungen neu regelt. Nach der bisherigen Regelung wurde die Steuerkraft der leistungsschwachen Länder in der Weise angehoben, daß ihre Fehlbeträge bis zu 80 v. H. des Bundesdurchschnitts zu 100 v. H., zwischen 80 bis 90 v. H. des Bundesdurchschnitts zu 70 v. H. und zwischen 90 bis 95 v. H. des Bundesdurchschnitts zu 35 v. H. ausgeglichen wurden. Dies ergab eine Gesamtverbesserung auf 88,75 v. H.

Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig aufgefüllt werden: Fehlbeträge bis 85 v. H. auf 100 v. H. und zwischen 85 bis 95 v. H. auf 60 v. H. Damit wird künftig die Steuerkraft derjenigen Länder, die 85 v. H. des Bundesdurchschnitts nicht erreichen, auf 91 v. H. angehoben. Das ist auch der Kernpunkt des Kompromisses, der bei den Verhandlungen unter den Finanzministern und Finanzsenatoren schließlich erzielt worden ist. Diese Regelung soll am 1. Januar 1959 in Kraft treten. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 ist übergangsweise eine etwas geringere Steigerung vorgesehen, die ich

(C)

im einzelnen hier nicht vortragen möchte. Es handelt sich um eine Auffüllung auf 90 v. H., um den ausgleichspflichtigen Ländern die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse im laufenden Haushaltsjahr etwas zu erleichtern.

Die vorgesehene Neuregelung des Länderfinanzausgleichs hat zur Folge, daß sich bei Zugrundelegung der Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 1957 sowie unter Berücksichtigung des Einbaues des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer die Ausgleichsmasse von 792,6 Mio DM auf 969,9 Mio DM erhöht. Die Mehrleistungen sind vornehmlich von den leistungsfähigsten Ländern Nordrhein-Westfalen und Hamburg aufzubringen, bei denen die Erhöhung der Ausgleichsbeiträge größer ist als der Einnahmegewinn aus dem Notopfer Berlin. Für Hessen und Baden-Württemberg, deren Finanzkraft hinter der von Nordrhein-Westfalen und Hamburg zurückbleibt, tritt eine geringere Erhöhung der Ausgleichsbeiträge ein, so daß ihnen der Zufluß aus dem Notopfer Berlin zum größeren Teil erhalten bleibt. Für die leistungsschwachen Länder ergeben sich durch die Intensivierung des Länderfinanzausgleichs und den Einnahmegewinn aus dem Notopfer Berlin für Körperschaften folgende Mehreinnahmen — die Zahlen gelten unter Zugrundelegung des Ist-Aufkommens des Jahres 1957: Bayern 89,2 Millionen DM, Niedersachsen 102,7 Millionen DM, Rheinland-Pfalz 60,0 Millionen DM, Schleswig-Holstein 3,2 Millionen DM.

Die Gründe für den geringen Anteil Schleswig-Holsteins an der Verbesserungsquote habe ich Ihnen vorhin genannt. (D)

Insgesamt wird die Finanzkraft Nordrhein-Westfalens um 2,5 v. H. vermindert, während sich diejenige von Rheinland-Pfalz um 3,8 v. H. erhöht. Dadurch wird der Steuerkraftunterschied von 24,3 v. H. auf 18,0 v. H. reduziert.

Die Neuregelung bedeutet für alle ausgleichspflichtigen Länder, insbesondere aber für Nordrhein-Westfalen und Hamburg, eine äußerst starke Mehrbelastung, die auf die Dauer nur dann getragen werden kann, wenn weitere Einnahmeausfälle, wie sie bei den sogenannten kleinen Landessteuern zur Zeit im Finanz- und Steuerausschuß des Bundestages diskutiert werden, vermieden werden. Ich möchte namens des Finanzausschusses bei dieser Gelegenheit hierauf mit aller Deutlichkeit hinweisen. Und ich möchte auch sagen, daß die ausgleichspflichtigen Länder das Äußerste getan haben, was bei der gegenwärtigen Finanzausstattung dieser Länder möglich ist, um gegenüber den sogenannten leistungsschwachen Ländern eine Angleichung herbeizuführen und selbst einen Beitrag zu leisten, daß die Finanz- und Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen deutschen Ländern im Interesse der Bewahrung unserer föderalistischen Staatsordnung gemildert werden. Ich glaube, daß der Bundestag das Argument: erst sollen nun einmal die Länder in der Frage einer besseren Finanzausstattung der schwächeren Länder vorangehen, nach Annahme dieses Gesetzentwurfes nicht mehr geltend machen kann.

(A)

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates darf ich Sie bitten, gegen den Gesetzentwurf in der Drucksache 267/58 keine Einwendungen zu erheben.

Dr. CONRAD (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hessische Landesregierung gibt zu diesem Gesetzentwurf folgende Erklärung ab,

Gegen die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs über den Finanzausgleich erhebt die Hessische Landesregierung keine Einwendungen. Gleichwohl wird sie sich bei der Abstimmung über die Gesetzesvorlage der Stimme enthalten. Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, daß die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht auf den Finanzausgleich unter den Ländern beschränkt bleiben kann, sondern auch den Finanzausgleich zwischen dem Bund und der Ländergesamtheit erfassen sollte.

Präsident KAISEN: Liegen noch Wortmeldungen vor? — Wenn nicht, darf ich zur Abstimmung kommen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit — bei Stimmenthaltung von Hessen

(Dr. Sträter: Nordrhein-Westfalen stimmt mit Nein! — Brauer: Hamburg ebenfalls!)

— und Gegenstimmen von Nordrhein-Westfalen und Hamburg.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 ab (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhrzollliste (Drucksache 264/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 249/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Dr. ANDERS, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Aus den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse hatte die Bundesregierung zu ihrer Freude entnommen, daß trotz kleiner Anstände keine Meinung dafür besteht, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es handelt sich bei der Novelle zum Lebensmittelgesetz in der Tat um eine Vorlage, deren Verabschiedung äußerst dringlich ist. Die Öffentlichkeit

würde es nicht verstehen, wenn durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen eines doch immerhin nur als Nebenpunkt zu wertenden Anliegens eine Verzögerung im Zustandekommen des Gesetzes einträte. Das Verhalten des Bundestages, der sich bei der dritten Lesung der Vorlage entschlossen hat, alle Meinungsverschiedenheiten zurückzustellen und das Gesetz fast einstimmig anzunehmen, sollte ein Vorbild sein. Ich darf namens der Bundesregierung die Bitte an das Hohe Haus richten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz zuzustimmen.

DUFHUES (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich hätte es begrüßt, wenn der Vertreter der Bundesregierung zunächst die Argumente des Vertreters der Regierung Nordrhein-Westfalens angehört hätte, um sich alsdann mit diesen Argumenten auseinanderzusetzen. Mit dem feierlichen Appell an das Hohe Haus allein ist es nicht getan; nur Argumente können schließlich überzeugen.

Mir ist es durchaus klar, meine Herren, daß ich mit der Begründung des Antrages der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, zur Novelle zum Lebensmittelgesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, eine nicht gerade populäre Aufgabe übernommen habe. Ich bin mir darüber klar, daß die Bevölkerung der Bundesrepublik die baldige Inkraftsetzung dieser Novelle erwartet. Gerade deshalb lege ich aber Wert auf die Feststellung, daß die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen der Sache nach keine Bedenken gegen die dem Hohen Hause vorliegende Novelle zum Lebensmittelgesetz erhebt. Ich lege auch Wert auf die Feststellung, daß die Regierung Nordrhein-Westfalen die mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses verbundene Verzögerung bedauert. Um so gewichtiger sind demgemäß offenbar die Gesichtspunkte, die die Regierung Nordrhein-Westfalen veranlaßt haben, den Ihnen bekannten Antrag zu stellen. Er ist gestellt worden aus zwingenden rechtlichen Erwägungen, Erwägungen, die eine Zuständigkeitsregelung nicht zulassen, die nach der Auffassung der Regierung Nordrhein-Westfalen im Widerspruch zur Regelung der Verwaltungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern steht.

Die Regierung Nordrhein-Westfalen hält sich für verpflichtet, die Ihnen bekannten Bedenken gegen § 20 a Abs. 2 und § 20 b Abs. 1 des Gesetzes aufzugreifen, Bedenken, die bereits im ersten Durchgang der Novelle, und zwar übereinstimmend, vom Bundesrat geltend gemacht worden sind mit dem Ziel, die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit von Bundesministern nur insoweit zuzugestehen, als eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes durch das Grundgesetz ausdrücklich bestimmt oder unter Gesichtspunkten des sogenannten überregionalen Verwaltungsaktes zulässig ist.

Nach der bisher ständigen Praxis des Bundesrates sind die Voraussetzungen eines überregionalen Verwaltungsaktes nur gegeben, wenn andere Möglichkeiten zur Herbeiführung einer der Sache

(C)

(D)

(A)

nach notwendigen einheitlichen Verwaltungspraxis nicht in Betracht kommen oder ausgeschöpft sind und ein Sachverhalt entweder wegen seiner über den Bereich eines Landes hinausragenden Bedeutung sinnvollerweise nur von obersten Bundesbehörden geregelt werden kann oder ein Anknüpfungspunkt im Inland überhaupt fehlt.

Diese Voraussetzungen liegen, wie der Bundesrat beim ersten Durchgang der Novelle mit Recht hervorgehoben hat, nur bezüglich der Einzelausnahmen für die Sonderverpflegung von Angehörigen der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes vor. In allen übrigen Fällen fehlt es an einem Sachverhalt von überregionaler Bedeutung, der sinnvollerweise nur durch eine Bundesstelle geregelt werden könnte. Soweit auch hier eine einheitliche Verwaltungspraxis geboten ist oder geboten erscheint, kann sie auf andere Weise, z. B. durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch laufende gegenseitige Unterrichtung oder erforderlichenfalls eine Verwaltungsvereinbarung der Länder sichergestellt werden.

In den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates ist von Seiten der Vertreter einzelner Bundesländer geltend gemacht worden, daß es sich hier um einen Grenzfall handle und daher die Voraussetzungen einer überregionalen Verwaltungszuständigkeit des Bundes auch in den von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht anerkannten Fällen zugestanden werden könnten.

(B) Ich darf hier, und zwar wieder in Übereinstimmung mit der beim ersten Durchgang der Novelle vom gesamten Bundesrat geltend gemachten Begründung erneut darauf hinweisen, daß die Handhabung einschlägiger Vorschriften durch die Verwaltungen der Länder bisher nicht zu Schwierigkeiten geführt hat. Es haben sich vor allem keine wesentlichen Beanstandungen in der von der Bundesregierung in der Begründung der Novelle angedeuteten Richtung aus der bisherigen Verwaltungspraxis der Länder ergeben. Nach den konkreten und tatsächlich vorliegenden Erfahrungen ist also ein unabweisbares Bedürfnis nach einer zentralen Bundeszuständigkeit nicht anzuerkennen.

Im übrigen meine ich für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen darauf hinweisen zu dürfen, daß in den etwaigen Grenzfällen, in denen die Voraussetzungen zulässiger überregionaler Verwaltungsakte des Bundes zweifelhaft bleiben, solche Zweifel nach der grundsätzlichen Kompetenzvermutung der Art. 30 und 83 GG zu Lasten der Bundeszuständigkeit gewertet werden müssen und daher nicht geeignet sind, die Zulässigkeit überregionaler Verwaltungsakte zu begründen.

Ich verkenne nicht die guten Gründe, die für eine recht baldige Verabschiedung der Novelle des Lebensmittelgesetzes sprechen. Aber diese guten Gründe sollten dem Bundesrat keine Veranlassung geben, von seinem bisher nachdrücklich vertretenen Rechtsstandpunkt im vorliegenden Falle abzuweichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das vom Bundesrat im Interesse der baldigen Verabschiedung einer Vorlage gelegentlich geübte Entgegen-

(C) kommen in Einzelfällen sich in der Folgezeit als ein Wechsel erweisen kann, der bezüglich anderer Gegenstände und auch bei Gegenständen von größerer Bedeutung zu recht ungelegener Zeit präsentiert wird oder jedenfalls werden kann. Solcher Entwicklung der Verwaltungspraxis sollte nach der Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen um so nachdrücklicher entgegengetreten werden, als gerade jetzt die Rechtsprechung der zuständigen Gerichte im Begriffe ist, die vom Bundesrat entwickelten Grundsätze über die Grenzen zulässiger überregionaler Verwaltungsakte als verbindlich anzuerkennen. Wir würden diese Entwicklung gefährden, wenn wir im vorliegenden Falle von der bisherigen Praxis abwichen.

Was nun die besondere Dringlichkeit der Inkraftsetzung der Novelle des Lebensmittelgesetzes anlangt, darf ich schließlich darauf hinweisen, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu einer untragbaren oder unangemessenen Verzögerung zu führen braucht. Wenn ich richtig unterrichtet bin, wird der Vermittlungsausschuß bereits am 10. Dezember zusammentreten. Der Bundestag würde die Möglichkeit haben, am 11. oder 12. Dezember sich mit der Novelle zu befassen. Der Bundesrat selbst hat die Möglichkeit, die Novelle am 19. Dezember dieses Jahres abschließend zu beraten. Bei einmütigem Zusammenwirken aller Organe des Bundes braucht sich also keine wesentliche Verzögerung zu ergeben. Die geringfügige Verzögerung, die mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses verbunden ist, sollte in Kauf genommen werden, um im Interesse der Wahrung der grundgesetzlichen Zuständigkeiten eine Praxis zu festigen, die sich bisher bewährt hat. Ich darf feststellen, daß wir trotz der Anrufung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit haben würden, dieses von der Bevölkerung, vor allem von unseren Hausfrauen, erwartete Gesetz noch auf den weihnachtlichen Gabentisch zu legen.

Deshalb darf ich Sie bitten, dem Antrag der Regierung Nordrhein-Westfalen zuzustimmen. Für den Fall, daß die Mehrheit des Bundesrates dem Antrag der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmt, darf ich anregen, auch die unter II der Drucksache 249/1/58 vom Rechtsausschuß geltend gemachten Bedenken zum Gegenstand der Beratung im Vermittlungsausschuß zu machen.

Präsident Kaisen: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Für die Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt liegen vor

a) in der Drucksache 249/1/58 unter I die Empfehlung der beteiligten Ausschüsse, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Außerdem werden eine Stellungnahme zu Art. 6 sowie der Beitritt zu einer Entschließung des Bundestages vorgeschlagen. Die Entschließung des Bundestages hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, die wiederholt angekündigte Gesamtreform des Lebens-

(A)

mittelrechts, einschließlich aller einschlägigen Spezialgesetze, beschleunigt dem Deutschen Bundestag vorzulegen, insbesondere bis zum 1. Januar 1960 eine Novelle des Lebensmittelrechts einzubringen auch mit dem Ziel, Verstöße mit geringem Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

b) in der Drucksache 249/2/58 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, dessen Begründung wir soeben gehört haben, aus den dort vorgebrachten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen;

c) in der Drucksache 249/1/58 unter II eine Empfehlung des Rechtsausschusses — sie wurde soeben auch von Nordrhein-Westfalen unterstützt —, für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses den Beschluß noch auf zwei weitere Gründe zu erstrecken.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung darf ich nunmehr zunächst fragen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das sind 15 Stimmen, — also die Minderheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. — Ich bitte, Drucksache 249/2/58 zur Hand zu nehmen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den im Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Gründen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Jetzt stimmen wir ab über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter II der Drucksache 249/1/58. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes aus den festgestellten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1958) (Drucksache 268/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Werden Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) (Drucksache 281/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 261/1/58 vor. — Wer für die Annahme der Ausschussempfehlungen unter Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 270/58)

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Das Eignungsübungsgesetz, das nicht als zustimmungsbedürftig verkündet wurde, war vom Bundesrat seinerzeit für zustimmungsbedürftig erklärt worden. Deshalb ist auch das Änderungsgesetz vom Bundesrat als zustimmungsbedürftig anzusehen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich damit Ihr Einverständnis annehmen; die Eingangswörter werden entsprechend geändert.

Im übrigen empfehlen der Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Erhebt sich Widerspruch? — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

(D) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) (Drucksache 265/58)**

Dr. FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts — kurz Wasserhaushaltsgesetz genannt —, das im August 1957 verkündet wurde, soll nach seinem § 45 am 1. März 1959 in Kraft treten. Das Wasserhaushaltsgesetz ist ein Rahmengesetz des Bundes und bedarf, damit sein Zweck erreicht werden kann, der Ausfüllung durch Gesetze der Länder. Diese müßten also so rechtzeitig verabschiedet sein, daß sie spätestens am 1. März 1959 in Kraft treten könnten. Ein Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes ohne die Ausführungsvorschriften der Länder würde zu großer Rechtsunsicherheit führen und den wasser-gesetzlichen Vollzug zum Schaden der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Es hat sich nun leider gezeigt, daß die gesetzgeberischen Arbeiten der Länder, obwohl sie mit dem erforderlichen Nachdruck, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes, betrieben wurden, nicht bis zum 1. März 1959 zufriedenstellend abgeschlossen werden können. Bedenken in dieser Richtung waren übrigens schon bei den Beratungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserhaushaltsgesetzes geäußert worden. Die Gründe hierfür sind vor allem darin zu finden, daß die Materie des Wasserrechts außerordentlich vielschichtig und problematisch, sehr

(A)

zersplittert und nicht nur im Bundesgebiet, sondern zum Teil auch innerhalb einzelner Länder uneinheitlich ist. Die Länder sind daher bestrebt, nicht nur eng begrenzte Ausführungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz zu schaffen, sondern sie wollen darüber hinaus auch in den vom Wasserhaushaltsgesetz nicht behandelten Fragen weitgehend für alle Länder einheitliche Regelungen treffen. Wie bereits erwähnt, ist jedoch hierfür die Zeit bis zum 1. März 1959 zu kurz bemessen.

In Erkenntnis dieser Lage hat das Land Baden-Württemberg auf Wunsch der Länder, deren Fachvertreter diese Dinge erörtert hatten, die Initiative ergriffen und wegen des notwendig gewordenen späteren Inkrafttretens des Wasserhaushaltsgesetzes dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vorgelegt mit der Bitte, diesen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf wurde federführend im Agrarausschuß und mitbeteiligt im Ausschuß für Innere Angelegenheiten behandelt. Beide Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes einheitlich für alle Länder auf den 1. März 1960 festzulegen — was praktisch die Verschiebung um ein Jahr bedeutet — und den Gesetzentwurf nebst Begründung in der entsprechend geänderten Fassung, wegen der ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 265/1/58 Bezug nehmen darf, beim

(B) Deutschen Bundestag einzubringen.

Als Berichterstatter habe ich die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, einen entsprechenden Beschluß zu fassen. Falls der Bundesrat so beschließen sollte, möchte ich gleichzeitig der Erwartung Ausdruck geben, daß die Bundesregierung diese Gesetzesvorlage des Bundesrates mit der gebotenen Dringlichkeit dem Deutschen Bundestag zuleitet, damit das Änderungsgesetz noch rechtzeitig vor dem 1. März 1959 verabschiedet werden kann.

Präsident KAISEN: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 265/1/58 hervorgeht, empfehlen der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, den auf einen Initiativantrag des Landes Baden-Württemberg zurückgehenden Gesetzentwurf mit einer Änderung einzubringen. Die sich aus dieser Änderung ergebende Fassung des Gesetzes und seiner Begründung ist der Drucksache als Anlage beigelegt.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich über die Ausschlußempfehlung abstimmen lassen. Damit ist gleichzeitig auch über den Gesetzentwurf abgestimmt. Wer dafür ist, daß diesem Gesetzentwurf mit der angeführten Änderung zugestimmt wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Damit beschließt der Bundesrat, den **Initiativgesetzentwurf** mit Begründung in der soeben be-

(C)

schlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Verkauf eines bundeseigenen Schulgrundstücks in Koblenz-Pfaffendorf an die Stadt Koblenz (Drucksache 259/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, dem Verkauf eines bundeseigenen Schulgrundstücks in Koblenz-Pfaffendorf an die Stadt Koblenz gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn für die Geschäftsjahre 1955 und 1956 (Drucksache 194/58)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Abschlüsse sind von dem federführenden Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden. Der Ausschuß schlägt vor, festzustellen, daß der Bundesrat von den Jahresabschlüssen der Deutschen Bundesbahn für die Geschäftsjahre 1955 und 1956 gemäß § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Keine Wortmeldungen mehr! Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(D)

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Kultusminister Edo Osterloh (Schleswig-Holstein) zu seinem neuen Vorsitzenden zu wählen. Da keine anderen Vorschläge gemacht werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung Herrn **Kultusminister Edo Osterloh** (Schleswig-Holstein) für das laufende Geschäftsjahr zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen **gewählt** hat.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz zur **Ernennung** des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof **Dr. Albin Kuhn** zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 so **beschlossen**.

(A)

Damit kommen wir zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zu der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO —) (Drucksache 272/58)

Auch hier entfällt eine Berichterstattung. — Der Bundesrat hat demnach beschlossen, die in Drucksache 272/58 verzeichnete Entschließung der Bundesregierung zuzuleiten.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 13/58)

(C)
Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 13/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung findet am 19. Dezember 1958 statt.

Ich danke den Herren und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.01 Uhr.)

(B)

(D)